



**Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern
in der Kindertagespflege**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmung	2
§ 2 Leistungen der Stadt Velbert in der Kindertagespflege	3
II. Förderung von Kindern in der Kindertagespflege	4
§ 3 Anspruchsvoraussetzungen.....	4
§ 4 Antragsverfahren und Betreuungsumfang.....	5
§ 5 Betreuung von Kindern mit Förderbedarf und sonstigem erhöhten Betreuungsbedarf	5
§ 6 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	5
§ 7 Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten	6
III. Erlaubnis zur Kindertagespflege und Rahmenbedingungen	7
§ 8 Erteilung der Pflegeerlaubnis	7
§ 9 Räumliche Voraussetzungen	9
§ 10 Großtagespflegestellen	10
§ 11 Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis	11
§ 12 Aufhebung der Pflegeerlaubnis	11
§ 13 Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen.....	11
§ 14 Kinderschutz	12
§ 15 Infektionsschutz und hygienische Standards.....	12
§ 16 Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegepersonen	12
IV. Finanzierung	14
§ 17 Laufende Geldleistung	14
§ 18 Ausschluss privater Zuzahlungen	17
§ 19 Urlaubs- und Vertretungsregelungen/Ausfallzeiten	17
§ 20 Qualifizierungskostenzuschuss	18
§ 21 Mietkostenzuschuss.....	19
§ 22 Beantragung von Investitionsmitteln	20
V. Schlussvorschriften	20
§ 23 Datenverarbeitung	20
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 25 Inkrafttreten.....	21



Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007, in der ab dem 01.08.2020 gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmung

- (1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundeseinheitlich durch die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgegeben (vgl. §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII). Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – ergänzt und konkretisiert (vgl. §§ 12 bis 19 KiBiz). Beide Gesetze dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege, die ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertagesstätte darstellt, ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. So soll die Kindertagespflege
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
 - den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Die Kindertagespflege wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten, im Haushalt der Eltern des Kindes, in den Räumen einer Kindertageseinrichtung oder in anderen geeigneten Räumen erbracht.
- (4) Die Kindertagespflege kann auch in Form einer Großtagespflege erbracht werden. Eine Großtagespflege ist ein Verbund von mindestens zwei, höchstens drei Kindertagespflegepersonen. Bei entsprechenden räumlichen Voraussetzungen können hier bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Der nicht institutionelle, familienfreundliche Charakter muss erhalten bleiben und setzt eine pädagogische und persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und Tageskind voraus.



§ 2

Leistungen der Stadt Velbert in der Kindertagespflege

Die Stadt Velbert, Fachbereich 5 – Jugend und Familie, nachfolgend Jugendamt genannt, erbringt im Rahmen von Kindertagespflege die folgenden Leistungen:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- Erteilung, Versagung und Entzug der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Begleitung von Betreuungsverhältnissen
 - fortlaufende Eignungsprüfung durch in der Regel mindestens zwei Hausbesuche pro Kalenderjahr bei allen in Velbert tätigen Kindertagespflegepersonen
 - bedarfsorientiert zusätzlich tätigkeitsbegleitende Hausbesuche und pädagogische Gespräche im Rahmen der Beratung
- regelmäßiges Angebot des Fachaustausches mit den Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Information der Erziehungsberechtigten
- Prüfung des Anspruchs nach § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- Kooperation mit Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gem. § 23 SGB VIII)
- Investitionskostenförderung zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege
- Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Velbert
- Förderung der Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- Prüfung von Anstellungsträger/-innen gem. § 22 Abs. 6 KiBiz
- Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII durch:
 - Angebote des Jugendamtes im Rahmen des Vertretungsmodells „Stützpunkt Kindertagespflege“



- Vermittlung von Kindertagespflegepersonen für Vertretungen

Bei der Erbringung einzelner o.a. Leistungen wird das Jugendamt hierbei durch freie Träger der Jugendhilfe unterstützt.

II. Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderung in der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Velbert gem. § 86 SGB VIII. Diese liegt dann vor, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Velbert hat.
- (2) Die Kindertagespflege richtet sich gemäß § 24 SGB VIII vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und wird auch als ergänzendes Betreuungsangebot zu Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten für Kinder gemäß § 7 SGB VIII gewährt.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes gelten die Bestimmungen gem. § 5 KiBiz NRW.
- (4) Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz NRW haben Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat nur dann einen Anspruch auf Kindertagespflege, wenn
 - beide Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind
 - der/die allein Erziehungsberechtigte erwerbstätig ist
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
 - der/die Erziehungsberechtigte arbeitssuchend ist/sind
 - eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
 - eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
 - an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
 - bei längerfristiger Erkrankung der Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine vollumfängliche Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann
 - die dauerhafte Pflege von Angehörigen erforderlich ist und der Nachweis in Form eines ärztlichen Attestes vorgelegt wird.

Der Bedarf nach diesem Absatz ist gesondert nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung).



- (6) Ein Kind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat vorrangig Anspruch auf die Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Die ergänzende Förderung in der Kindertagespflege kann bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden, insbesondere wenn der Besuch der Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- (7) Einem Kind im schulpflichtigem Alter kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

§ 4

Antragsverfahren und Betreuungsumfang

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege wird Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt. Der entsprechende Antrag hierzu wird vom Jugendamt bereitgestellt. Der Antrag ist von der jeweiligen Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Zu Beginn der Förderung in Kindertagespflege findet zum Wohl des Kindes in der Regel eine Eingewöhnungsphase statt.
- (3) Im Antrag ist der wöchentliche Betreuungsumfang anzugeben. Der Betreuungsumfang ist zwischen 15 Stunden und 45 Stunden mit einer Mindestbetreuungszeit von drei Monaten individuell nach Bedarf wählbar.
- (4) Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 45 Wochenstunden ist der Bedarf gesondert nachzuweisen (z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).

§ 5

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf und sonstigem erhöhten Betreuungsbedarf

- (1) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderungen oder mit sonstigem erhöhten Betreuungsbedarf betreuen und bei denen dies von einem Träger der Jugend-/Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten die doppelte individuelle Geldleistung entsprechend des § 17 Abs. 4 Buchst. a) und b) dieser Satzung. Gleiches gilt, wenn unterjährig eine solche Feststellung gemacht wird. Das Betreuungssetting wird um einen Betreuungsplatz reduziert. Vorausgesetzt wird die Vernetzung der Kindertagespflegeperson mit relevanten Akteuren (Therapeuten/Therapeutinnen, Kinderärzte/Kinderärztinnen, Jugendamt, Teilnahme an Arbeitskreisen).
- (2) Bei der Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf steht die Zahlung nach Absatz 1 unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Unterrichtsstunden verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.

§ 6

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe



des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen und die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgeltes ist bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von bis zu 90 Euro je betreutem Kind zulässig und zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell im Betreuungsvertrag zu regeln. Eine Erstattung der Kosten für das gemeinsame Mittagessen ist bei berechtigtem Anspruch der Sorgeberechtigten über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich.

§ 7

Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Während der Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten gehalten,

- die Änderung des wöchentlichen Betreuungsumfangs
- den Wechsel der Betreuungsart oder der Tagespflegeperson sowie
- jedwede Adressänderung

dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.



III. Erlaubnis zur Kindertagespflege und Rahmenbedingungen

§ 8

Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch das Jugendamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung liegt vor, wenn die persönlichen, fachlichen und formalen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Eignung stellt das Jugendamt in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen (siehe Anlage1). Jede Person, die Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Festlegung des Betreuungsortes ist Bestandteil der Pflegeerlaubnis.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gem. § 43 SGB VIII erteilt. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis ist eine neue Pflegeerlaubnis unaufgefordert mit allen erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.
- (3) Das maximale Alter der Kindertagespflegeperson sollte bei Erteilung der Pflegeerlaubnis das 67. Lebensjahr nicht überschreiten. Bei Überschreitung des o.g. Alters behält sich das Jugendamt vor, Beschränkungen und/oder Auflagen auszusprechen. Das Mindestalter, um als Kindertagespflegeperson tätig werden zu können, liegt bei der Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (4) Einer einzelnen Kindertagespflegeperson kann eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden. Die zulässige Anzahl der betreuten Kinder wird anhand der persönlichen Eignung und räumlichen Voraussetzungen im Einzelfall festgelegt. Ausnahmen und nähere Einzelheiten, insbesondere für Großtagespflegen, sind in § 22 KiBiz geregelt. Die Erlaubnis für eine Platzzahl von mehr als fünf Kindern (Platzsharing) bedarf eines gesonderten Antrages beim Jugendamt und unterliegt einer weiteren Prüfung. Ebenfalls bedarf das Vorhalten eines sog. Vertretungsplatzes einer gesonderten Prüfung durch das Jugendamt.
- (5) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis
 - ein aktuelles (bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate) erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde ohne Eintrag, nach § 30a BZRG für die Kindertagespflegeperson und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre, sofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson



stattfindet. Zur Sicherstellung des Kindeswohls wird dies auch für alle weiteren volljährigen Personen verlangt, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegekinder in der Kindertagespflegestelle aufhalten

- ein aktuelles (bei Antragsstellung nicht älter als sechs Monate) Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen frei von ansteckenden Krankheiten sind, keine Suchterkrankung bekannt ist und die Kindertagespflegeperson körperlich und geistig in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen
 - ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW (nicht älter als 1 Jahr)
 - eine pädagogische Konzeption (vgl. § 17 KiBiz) in digitaler Form für das geplante Angebot in der Kindertagespflege, in der insbesondere die Rechte der Kinder Berücksichtigung finden
 - ein Lebenslauf
 - ein Musterbetreuungsvertrag bei selbständiger Tätigkeit (z.B. Musterbetreuungsvertrag des Landesverbandes Kindertagespflege NRW), der für das geplante Angebot bindend ist und den Vorgaben dieser Richtlinie in seinen Ausführungen entspricht
 - ein Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson
 - ein Nachweis eines Schulabschlusses oder einer Berufsausbildung
 - ein Nachweis über eine Fortbildung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Umfang von mindestens 6 Unterrichtseinheiten
 - eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
 - ein Nachweis einer Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG
 - ein Nachweis eines Masernschutzes
 - gegebenenfalls ein Sprachnachweis, mindestens Sprachniveau Deutsch B2 gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- (6) In Ausnahmefällen kann eine Pflegeerlaubnis auch unter dem Vorbehalt einer späteren Nachweiserbringung erteilt werden, z.B. wenn erforderliche Fortbildungsstunden zum Zeitpunkt der Ausstellung der Pflegeerlaubnis noch nicht vollständig erbracht wurden und entsprechende Nachweise somit noch nicht vorgelegt werden konnten. Die Pflegeerlaubnis wird sodann zeitlich befristet und mit einer entsprechenden Auflage versehen.
- (7) Eine Pflegeerlaubnis kann außerdem bereits nach Abschluss der tätigkeitsvorbereiteten Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten) erteilt werden. Diese wird sodann im Regelfall



bis zur erfolgreichen Beendigung des sich an die Grundqualifizierung anschließenden tätigkeitsbegleitenden Aufbauqualifizierung (160+) mit folgender Nebenbestimmung versehen:

- Die tätigkeitsbegleitende Aufbauqualifizierung muss spätestens nach 1,5 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit in der Kindertagespflege begonnen worden sein
 - Bis zum erfolgreichen Abschluss der tätigkeitsbegleitenden Aufbauqualifizierung ist die Platzzahl der zu betreuenden Tageskinder auf maximal drei Kinder begrenzt.
- (8) Alle für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Unterlagen sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu finanzieren.
- (9) Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

§ 9

Räumliche Voraussetzungen

- (1) Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 3.3 der Anlage 1 sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Velbert bedarf.
- (2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten, in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson (a) und in anderen geeigneten Räumen (b) ausgeübt werden.

Dabei müssen Betreuungsräume baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. als Wohnflächen genehmigt sein. Insbesondere bei der Errichtung von Großtagespflegestellen ist häufig eine Nutzungsänderung und eine Beurteilung des Brandschutzes durch das Bauordnungsamt erforderlich.

Kellerräume sowie Räume ohne Tageslicht können nicht als Betreuungsräume herangezogen werden.

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten:

- a. Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. fünf betreuten fremden Kindern gleichzeitig):

Die zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.



Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem Bett pro Schlafkind muss bei einem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren vorhanden sein.

b. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Sofern die Kindertagespflege in anderen Räumen (z.B. angemieteten) ausgeübt wird, gelten folgende Mindeststandards:

- pro Kind sind mindestens sechs Quadratmeter Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen.
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- kindgerechter Sanitärbereich und eine Wickelmöglichkeit
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von ca. zehn Gehminuten zu Fuß erreichbar
- bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege

§ 10 Großtagespflegestellen

- (1) Nach § 22 Abs. 3 KiBiz können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen und höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen. Abweichend hiervon können in der Großtagespflege insgesamt 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 erfüllt werden.
- (2) Voraussetzung für die Großtagespflege ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 Abs. 3 S. 2 KiBiz).
- (3) Die Kinder sind namentlich einer bestimmten Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zuzuordnen. Eine gegenseitige, kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen kann aus einem gewichtigen Grund auch ohne vertragliche und pädagogische Zuordnung erfolgen (vgl. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Kurzzeitig bedeutet, dass die Vertretung maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit übernommen werden darf. Diese Möglichkeit ist für Notfallsituationen (z.B. bei einem medizinischen Notfall der Kindertagespflegeperson) gedacht.
- (4) Die räumliche Eignung der Großtagespflegestelle muss vor Inbetriebnahme durch das Jugendamt festgestellt werden. Außerdem ist dem Jugendamt ein pädagogisches Konzept der Großtagespflegestelle vorzulegen.



§ 11

Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis

Anstellungsträger schließen gem. § 22 Abs. 6 KiBiz mit dem Jugendamt einen Kooperationsvertrag ab, der die besonderen Einzelheiten dieser Form der Kindertagespflege, insbesondere die mit dem Anstellungsverhältnis verbundenen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, regelt.

§ 12

Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Bestehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, so prüft das Jugendamt, ob die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben werden kann.

§ 13

Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist gem. §§ 21 und 46 KiBiz NRW ab dem 01.08.2022 bei erstmaliger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson das Zertifikat über den Abschluss eines Qualifizierungskurses gemäß dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch der Kindertagespflege (QHB) von 300 Unterrichtseinheiten. Sozialpädagogische Fachkräfte müssen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden vorlegen. Alle Kindertagespflegepersonen, die sich vor dem 1. August 2022 zu einer Kindertagespflegeperson haben qualifizieren lassen, sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beantragung eines Qualifizierungszuschusses durch das Jugendamt wird auf § 19 dieser Satzung verwiesen.
- (2) Das Jugendamt empfiehlt jedoch allen bisher tätigen Kindertagespflegepersonen, die Aufbauqualifizierung nach dem QHB (160+) freiwillig nachzuholen. Hinsichtlich der Möglichkeit der Beantragung eines Qualifizierungszuschusses durch das Jugendamt wird auf § 19 dieser Satzung verwiesen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an insgesamt 50 Unterrichtsstunden in fünf Jahren (Zeitraum der Erteilung der Pflegeerlaubnis). Pro Kalenderjahr sind dabei Fortbildungsangebote in einem Umfang von mindestens fünf Unterrichtsstunden wahrzunehmen (vgl. § 21 Abs. 3 KiBiz). Die Fortbildungen haben tätigkeitsbezogen zu unterschiedlichen Fachthemen zu erfolgen.
- (4) Der „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ (nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW) sowie der Grundkurs im Themenfeld „Kinderschutz“ werden innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (fünf Jahre) einmalig als Fortbildung anerkannt. Alle weiteren Teilnahmen an Erste-Hilfe-Kursen, die in einem Rhythmus von zwei Jahren dem Jugendamt nachzuweisen sind sowie die „Auffrischkurse“ im Themenfeld „Kinderschutz“ und der Nachweis über die Belehrung beim Gesundheitsamt gem. § 43 IFSG sind in dem nach Absatz 3 definierten Umfang von 50 Unterrichtsstunden nicht beinhaltet.



- (5) Gemäß § 47 KiBiz NRW gewährt das Land NRW dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung. Alle im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Velbert tätigen Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, sind verpflichtet, mit der zuständigen Fachberatungsstelle zu kooperieren. Der Nachweis der Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung wird durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erbracht. Bei Vorlage der entsprechenden Kooperationsvereinbarung an das Jugendamt leitet dieses den durch Land NRW gesetzlich normierten Zuschuss je Kindertagespflegeperson an die zuständige Fachberatungsstelle weiter.

§ 14 Kinderschutz

- (1) Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a i.V. m. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson mit Aufnahme der Tätigkeit eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im Handlungsfeld der Kindertagespflege mit dem Jugendamt abzuschließen.
- (2) Während der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine kontinuierliche Fortbildung zum Thema Kinderschutz ein verpflichtendes wesentliches Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege. Fortbildungen hierzu werden regelmäßig vom Jugendamt für Kindertagespflegepersonen angeboten. Die Teilnahme der Kindertagespflegeperson an den Fortbildungen wird überprüft. Die Kindertagespflegeperson reicht nach Abschluss der Fortbildung einen entsprechenden Teilnahmenachweis beim Jugendamt ein.

§ 15 Infektionsschutz und hygienische Standards

- (1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen sind als selbstständig Tätige selbst dafür verantwortlich, die für ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen.
- (3) Bei der Verwertung von Lebensmitteln oder bei einer Versorgung mit Essen sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.
- (4) Eine entsprechende Belehrung durch das Gesundheitsamt ist dem Jugendamt nachzuweisen.

§ 16 Mitwirkungspflichten der Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert gem. § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII über wichtige Ereignisse, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.



Bedeutsam sind insbesondere:

- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes mit Angabe von Name, Geburtsdatum und Anschrift
- Adressänderungen eines Tagespflegekindes
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses bzw. Veränderungen im Betreuungsumfang
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes
- das unentschuldigte Fernbleiben eines Tagespflegekindes länger als vier Wochen
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. und § 35a SGB VIII in der eigenen Familie
- betreuungsfreie Zeiten

(2) Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson in eigenen Räumlichkeiten meldet außerdem:

- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- eine neue Partnerschaft der Kindertagespflegeperson, sobald der/die Partner/-in Teil der Haushaltsgemeinschaft wird
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- akute Belastungssituationen in der Familie der Kindertagespflegeperson, z.B.
 - Trennung
 - Scheidung
 - Strafverfahren
- die Anschaffung von Haustieren



IV. Finanzierung

§ 17 Laufende Geldleistung

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Velbert haben, wird an die Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die Voraussetzungen der §§ 23 und 24 SGB VIII hierfür vorliegen. Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt. Grundlage für die Berechnung der laufenden Geldleistung sind die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden. Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes betreute Kind eine zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche angerechnet.
- (2) Für die Berechnung der monatlichen Zahlungen werden die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich monatlich rückwirkend zum Ende des für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Bei Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis wird die laufende Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistung) an den/die Anstellungsträger/-in gezahlt, wenn eine entsprechende Abtretungserklärung vorliegt.
- (3) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so gilt Folgendes:
 - a. bei einem Betreuungsbeginn bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung
 - b. bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte der monatlichen Geldleistungen bewilligt
 - c. bei einem Betreuungsende nach dem 15. eines Kalendermonats besteht ein Anspruch auf die volle monatliche Geldleistung
 - d. bei einem Betreuungsende bis zum 15. eines Kalendermonats besteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen Geldleistung.

Der Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Betreuungsumfang sich innerhalb eines Kalendermonats ändert. Für eventuell vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen werden vom Jugendamt keine Geldleistungen übernommen.

- (4) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst:
 - a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand (Aufwendungen für Miete, Heiz- und Stromkosten, Mobiliar etc.) entstehen in Höhe von **2,30 Euro** pro Kind und Stunde



- b. einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung) für eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit einer
- Qualifikation von weniger als 160 Unterrichtseinheiten nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplan zur Kindertagespflege
.....**in Höhe von 3,47 Euro pro Kind und Stunde**
 - Qualifikation von mindestens 160 Unterrichtseinheiten auf der Grundlage eines vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem QHB
.....**in Höhe von 3,65 Euro pro Kind und Stunde**
 - Zusätzlichen tätigkeitsbegleitenden Qualifikation von 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB oder einer Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung
.....**in Höhe von 3,88 Euro pro Kind und Stunde**
- c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (5) Die Anpassung der Förderleistungen nach Absatz 4 Buchst. b) wird künftig jährlich vorgenommen. Die Anpassung erfolgt im Umfang der Fortschreibungsrate nach § 37 Abs. 2 KiBiz auf der Basis der in dieser Satzung ab dem 01.01.2024 (Kindergartenjahr 2023/2024) festgelegten Beträgen erstmals ab dem 01.08.2024 (Kindergartenjahr 2024/2025).



(6) Die Beträge nach Absatz 4 werden in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Anpassung der laufenden Geldleistung (Sachaufwand und Förderleistung)
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	Reduzierung des Betreuungsumfangs um 50 %
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00 Uhr und/oder 18:00 – 22:00 Uhr) und eine Betreuung an Samstagen	Erhöhung der Förderleistung um 20 %
Betreuung an Sonn- und Feiertagen	Erhöhung der Förderleistung um 25 %
Eingewöhnungszeit	Die Förderung in der Eingewöhnungsphase erfolgt im Umfang der tatsächlichen Betreuungsstunden (Stundenzettel) nach den Fördersätzen im Absatz 4

(7) Die Vergütung (laufende Geldleistung) unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Veranlagungen beim zuständigen Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgerinnen eigenständig vorzunehmen. Das Jugendamt übermittelt der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Bei Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis ist die/der jeweilige Anstellungsträger/-in verpflichtet, die Mitteilungen beim zuständigen Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgerinnen vorzunehmen.

(8) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an Verwandte des 1. und 2. Grades der Erziehungsberechtigten wird nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekinde.



- (9) Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle laufenden Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Ausnahmen bilden die unter den §§ 20 und 22 dieser Satzung geregelten Zuschüsse.
- (10) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 18 Ausschluss privater Zuzahlungen

- (1) Über die Beträge nach den §§ 6 Abs. 2 und 17 dieser Satzung hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach § 17 Abs. 4 Buchst. c) und d) dieser Satzung nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß § 17 Abs. 4 Buchst. b) dieser Satzung.
- (2) Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes nach § 17 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 19 Urlaubs- und Vertretungsregelungen/Ausfallzeiten

- (1) Die laufende Geldleistung nach § 17 dieser Satzung wird in den folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:
- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu zehn Betreuungstagen im Jahr sowie darüber hinaus bei einer durchgängigen Erkrankung von bis zu drei Wochen
 - b. bei mit den Erziehungsberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu 25 Betreuungstage im Jahr
 - c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von sechs aufeinander folgenden Betreuungswochen nicht überschreiten
 - d. bei einem nachgewiesenen tätigkeitbezogenen Fortbildungstag.

Die Buchst. a) und b) beziehen sich auf einen Betreuungsumfang von fünf Tagen in der Woche. Bei einer Betreuungswoche von weniger als fünf Tagen erfolgt eine anteilige Berechnung.



- (2) Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden (anteilig) von der Geldleistung nach § 17 Abs. 4 Buchst. a) und b) dieser Satzung in Abzug gebracht.
- (3) Für einen dringenden Betreuungsbedarf, insbesondere bei einem nicht planbaren Ausfall einer Kindertagespflegeperson, prüft das Jugendamt die vorrangige Vertretungsmöglichkeit im Rahmen des Vertretungsmodells „Stützpunkt Kindertagespflege“, ansonsten, ob anderweitige Vertretungslösungen (Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Vertretungsfall) zur Verfügung stehen.
- (4) Soweit seitens des Jugendamtes ein tatsächlicher Bedarf festgestellt wird, können sich Kindertagespflegepersonen außerdem dazu entschließen, belegbare Plätze für Vertretungen freizuhalten. Für die Bereithaltung eines Vertretungsplatzes in der Kindertagespflege wird eine Freihaltepauschale in Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung im jeweils vorgehaltenen Betreuungsumfang gewährt. Hierzu ist eine entsprechende Pflegeerlaubnis im Vorfeld beim Jugendamt zu beantragen.

§ 20 Qualifizierungskostenzuschuss

- (1) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) verfügen.
- (2) Die Kursgebühren für die aktuell erforderliche Qualifikation (300 Unterrichtseinheiten) zur Kindertagespflegeperson werden, sofern aus Sicht des Jugendamtes Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege besteht, durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 4.000 Euro auf Antrag erstattet, vorausgesetzt, diese Kosten fallen auch tatsächlich an und können nicht von einem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsstellung des Kursanbieters an die angehende Kindertagespflegeperson.
- (3) Bei einer Kostenübernahme der Kursgebühren für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson verpflichtet sich die angehende Kindertagespflegeperson, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der 160 Stunden tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (maßgeblich ist das Datum des Kolloquiums) eine Tätigkeit in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Velberter Stadtgebietes aufzunehmen und für mindestens drei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung innerhalb des Velberter Stadtgebietes tätig zu sein.
- (4) Die Frist zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit verschiebt sich um Zeiträume, in denen die angehende Kindertagespflegeperson aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Aufnahme der Tätigkeit gehindert ist (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit). Unterbrechungen der Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes, die die angehende Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten hat, sind zulässig. Der Dreijahreszeitraum verlängert sich jedoch um die Zeiten der jeweiligen Unterbrechung.



- (5) Für bereits in Velbert tätige Kindertagespflegepersonen, die die Aufbauqualifikation (160+) nach dem QHB absolvieren möchten, können auf Antrag ebenfalls Kosten für die Qualifizierung bis zu einer Höhe von 1.600 Euro seitens des Jugendamtes übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsstellung des Kursanbieters an die Kindertagespflegeperson. Bei Kostenübernahme verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson, mindestens für weitere zwei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Velberter Stadtgebiet tätig zu sein.
- (6) Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung), wie z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung, die ab dem 1. August 2022 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes weiterhin einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Der Nachweis über die absolvierte Qualifizierung ist grundsätzlich bei Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung gem. § 43 SGB VIII erbracht werden. Die Voraussetzungen hierfür prüft das Jugendamt. Die Kosten für die Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kindertagespflege werden vom Jugendamt, sofern aus Sicht des Jugendamtes Bedarf an weiteren Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege besteht, durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 1.600 Euro auf Antrag erstattet, vorausgesetzt, diese Kosten fallen auch tatsächlich an und können nicht von einem anderen Kostenträger (z.B. durch die Bundesagentur für Arbeit) übernommen werden. Die Überweisung des Zuschussbetrages durch das Jugendamt erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungsstellung des Kursanbieters an die angehende Kindertagespflegeperson. Bei Kostenübernahme verpflichtet sich die angehende Kindertagespflegeperson, mindestens für zwei Jahre in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung im Velberter Stadtgebiet tätig zu sein.
- (7) Das Jugendamt behält sich bei Nichterfüllung der Auflagen vor, die nach den Absätzen 2, 5 und 6 bewilligten Zuschussbeträge (anteilig) zurückzufordern.
- (8) Eine Beteiligung des Jugendamtes an den Kosten der jeweiligen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 21

Mietkostenzuschuss

- (1) Zur finanziellen Entlastung können Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen der Tagespflege nach § 23 SGB VIII außerhalb der privat genutzten Wohnung bzw. des privat genutzten Hauses in Velbert betreuen und die Räumlichkeiten dabei ausschließlich der Kindertagespflege vorhalten, einen Mietkostenzuschuss beantragen. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Velbert haben. Bei Wegzug eines Kindes während des laufenden Betreuungsvertrages, endet der Mietkostenzuschuss analog zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Einstellung der laufenden Geldleistung erfolgt (vgl. § 17 der Satzung).



- (2) Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) beantragt werden. Geht der Antrag später ein, wird der Mietkostenzuschuss frühestens ab dem 1. Tag des Monats, welcher der Antragsstellung folgt, bewilligt. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat. Der Mietkostenzuschuss beträgt 3,50 € pro m² angemieteter Fläche. Ein Mietkostenzuschuss wird bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 Kindertagespflegepersonen maximal für eine Fläche von 100 m² gewährt, bei einer einzeln tätigen Kindertagespflegeperson von max. 55m². Die Summe darf die Hälfte der Kaltmiete nicht übersteigen. Die Höhe des Mietkostenzuschusses richtet sich nach der maximal zulässigen Anzahl der Kinder, die in den angemieteten Räumlichkeiten betreut werden dürfen. Auswärtige Tageskinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Mietkostenzuschuss erfolgt bei einer Belegung von 5/5 bzw. 9/9 Plätzen ausschließlich durch Velberter Tagespflegekinder zu 100%. Bleiben zur Verfügung stehende Betreuungsplätze unbesetzt und/oder werden sie nicht durch Velberter Tagespflegekinder belegt, reduziert sich der Gesamtanteil von 5 bzw. 9 Betreuungsplätzen prozentual.
- (3) Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen (z.B. durch Vorlage des Mietvertrages).

§ 22

Beantragung von Investitionsmitteln

Die Kindertagespflegeperson kann bei Einrichtung ihrer Kindertagespflegestelle entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 19. Oktober 2020, eine Förderung beim Landschaftsverband Rheinland beantragen. Gefördert werden können Neu- oder Umbaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Herrichtung der Räume und des Grundstückes. Außerdem wird die Ausstattung der Räume gefördert. Pauschal sieht die Richtlinie für die Maßnahme eine Förderung in Höhe von 500,00 Euro (Festbetragsfinanzierung) pro Betreuungsplatz vor. Antragsformulare stehen auf der Website des Landesjugendamtes, Landschaftsverband Rheinland, zur Verfügung. Der Antrag auf die Förderung ist zunächst dem Jugendamt vorzulegen, der diesen Antrag dann an das Landesjugendamt weiterleitet.

V. Schlussvorschriften

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Das Jugendamt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen notwendigen personenbezogenen Daten auf der Grundlage des SGB VIII - Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 KIBiz.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach § 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Stadt Velbert.



- (3) Bei der Zusammenarbeit mit freien Trägern werden diese durch die Stadt Velbert dazu verpflichtet, die Datenschutzvorschriften des SGB VIII und SGB X vollumfassend zu beachten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
- a. § 43 SGB VIII und § 8 dieser Satzung Kinder ohne Kindertagespflegeerlaubnis im Stadtgebiet Velbert betreut
 - b. § 16 dieser Satzung den dort genannten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb von zwei Wochen nachkommt.
- (2) Die Vorschriften des § 104 SGB VIII bleiben unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.08.2020 außer Kraft.